

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

Teilungsabkommen

Die Klausel, daß das TA nicht gilt, wenn der Schaden durch Vorsatz des Geschädigten entstanden ist, umfaßt auch ein Handeln mit nur natürlichem Vorsatz.

BGH, Urteil v. 13. Februar 1985 - IVa ZR 71/83 - OLG Frankfurt
LG "

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 71/83

URTEIL

Verkündet am
13. Februar 1985
Mutterer,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der I [REDACTED] F [REDACTED], Körperschaft
des öffentlichen Rechts, M [REDACTED]straße 43,
F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

R [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED] AG, vertreten durch den
Vorstand, T [REDACTED]straße 1, W [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

18

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1985
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poegen und die
Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und
Dr. Ritter

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main
vom 15. Februar 1983 wird zurück-
gewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Rechtsmittels.

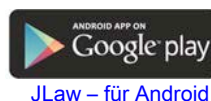
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zwischen der klagenden I [REDACTED] und
der Beklagten als Haftpflichtversicherer besteht
folgendes Teilungsabkommen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- "1. Kann die I (Kl.) gegen eine bei der R (Bekl.) haftpflichtversicherte natürliche oder juristische Person gemäß § 1542 RVO Regreßansprüche aus Schadenfällen ihrer Versicherten oder deren mitversicherten Familienangehörigen geltend machen, so verzichtet die R auf die Prüfung der Rechtslage, insbesondere der Haftungsfrage, und ersetzt der I nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in den Fällen

der Gefährdungshaftung 55%
der Verschuldenshaftung 55%

ihrer nach der RVO zu gewährenden Leistungen.

2. Voraussetzung dafür ist, daß den Geschädigten in der gleichen Zeit ein gleichartiger Schadenersatzanspruch entstanden und auf die I übergegangen ist.
3. Voraussetzung ist ferner, daß nach dem feststehenden Tatbestand objektiv die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung gegeben ist. Damit fallen zum Beispiel solche Schäden nicht unter das Teilungsabkommen, bei denen es an einem Kausalzusammenhang zwischen Schaden und dem Handeln bzw. Unterlassen des Inanspruchgenommenen offensichtlich fehlt, die also nur rein äußerlich oder zufällig mit dem versicherten Wagnis zusammenhängen. Die R kann Glaubhaftmachung dieses ursächlichen Zusammenhanges verlangen.
4. Die R verzichtet auf den Einwand des unabwendbaren Ereignisses (§7, II StVG). Das Abkommen gilt auch, wenn der Schaden durch eigenes Verschulden, jedoch nicht durch Vorsatz des Geschädigten entstanden ist.

...."

Am 14. November 1980 ging die Renterin R, die unter depressiven Stimmungen litt und sich in

ambulanter nervenfachärztlicher Behandlung befand (sie hatte etwa 4 Jahre zuvor einen Suizidversuch durch Ertränken unternommen), auf dem unbefestigten rechten Randstreifen der Landstraße von Koblenz-Metternich nach Polch. In gleicher Richtung fuhr ein mit 22 t Erdaushub beladener LKW, der bei der Beklagten haftpflichtversichert ist. Als sich der LKW der Fußgängerin von hinten näherte, blieb diese auf dem Randstreifen stehen und suchte und fand Blickkontakt mit dem Fahrer. Dieser setzte, da er nichts Ungewöhnliches wahrnahm, seine Fahrt fort. Als sich der LKW fast in gleicher Höhe mit Frau R. befand, ließ diese ihre Tasche fallen und warf sich in selbstmörderischer Absicht unmittelbar vor den LKW. Sie erlitt lebensgefährliche Verletzungen, an denen sie später verstarb.

Der Klägerin als Krankenversicherer entstanden unfallbedingte Aufwendungen von 12.818,15 DM. Davon will sie unter Berufung auf das Teilungsabkommen von der Beklagten 55%, das sind 7.049,98 DM, ersetzt haben. Es ist zwischen den Parteien außer Streit, daß sich der Klageanspruch allenfalls aus dem Teilungsabkommen ergeben könnte und ein gesetzlicher, auf die Klägerin übergegangener Anspruch nicht in Rede steht. Die Klägerin meint, die Anwendung des Teilungsabkommens sei nicht wegen vorsätzlichen Handelns der Verunglückten ausgeschlossen, weil diese sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand

krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Die Klage blieb vor Landgericht und Oberlandesgericht ohne Erfolg. Mit der - zugelassenen - Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts fällt der Schadensfall zwar in den von der Beklagten versicherten Haftpflichtgefahrenbereich; zwischen dem Schadensfall und dem versicherten Wagnis bestehe ein innerer, nicht etwa nur ein äußerlicher und zufälliger Zusammenhang. Die Verunglückte habe indessen in selbstmörderischer Absicht gehandelt. Ihr Verhalten sei zweck- und zielgerichtet gewesen und geeignet, den von ihr gefaßten **Entschluß zur Selbsttötung** zu verwirklichen. Sie habe deshalb zumindest mit einem sich nach außen dokumentierenden natürlichen Vorsatz gehandelt. Danach sei eine vorsätzliche Schadensherbeiführung im Sinne des Teilungsabkommens zu bejahen. Aus dem Zweck des Teilungsabkommens, eine umfangreiche Prüfung oder gar eine Beweisaufnahme zu vermeiden, ergebe sich, daß auf den offen zutage liegenden Geschehensablauf abzustellen sei und nicht über die Zurechnungsfähigkeit Beweis erhoben werden dürfe. Aufgrund des unstreitigen

Sachverhalts könne nicht davon ausgegangen werden, daß Frau R. sich krankheitsbedingt allgemein in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden.

Die hier in Betracht kommenden Teile des vorliegenden Teilungsabkommens sind typische, im ganzen Bundesgebiet verwendete Klauseln. Sie sind deshalb vom Revisionsgericht frei auszulegen (ständige Rechtsprechung).

Nach § 1 Nr. 3 des Teilungsabkommens ist die Erstattungspflicht des Haftpflichtversicherers davon abhängig, daß zwischen dem Schadensfall und dem versicherten Wagnis ein innerer und nicht nur ein äußerlicher und zufälliger Zusammenhang besteht (vgl. dazu z.B. BGH Urteil vom 19. September 1979, IV ZR 78/78 = LM Teilungsabkommen Nr. 12 = VersR 1979, 1093). Im übrigen soll nach § 1 Nr. 1 eine Prüfung der Haftungsfrage unterbleiben. Daß dieser innere Zusammenhang hier besteht, nimmt der Tatrichter zu Recht an. Der Schaden ist beim Gebrauch eines bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs entstanden. Nach § 10 AKB umfaßt die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung unter anderem die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs ein Schaden entstanden ist. Dieser innere

Zusammenhang wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Verunglückte in selbstmörderischer Absicht gehandelt hat. Ob hier die weitere Voraussetzung für die Anwendung des Teilungsabkommens vorliegt, daß objektiv die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers gegeben ist, bedarf keiner Entscheidung.

Denn nach § 1 Nr. 4 gilt das Teilungsabkommen nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz des Geschädigten entstanden ist. Die Parteien streiten darüber, ob darunter auch die Handlung eines Unzurechnungsfähigen mit "natürlichem Vorsatz" fällt oder ob nur schuldhaftes Handeln des Geschädigten die Anwendung des Teilungsabkommens entfallen läßt. Der zivilrechtliche Begriff des Vorsatzes ist insoweit nicht eindeutig. Die herkömmliche Auffassung versteht ihn als ein Element der Schuld, der damit Zurechnungsfähigkeit voraussetzt. Im Anschluß an die im Strafrecht entwickelte finale Handlungslehre wird dagegen auch vertreten, der Vorsatz sei Teil der Handlung und damit nur Gegenstand einer die Schuld bejahenden oder verneinenden Wertung; von diesem Standpunkt aus kann auch der Unzurechnungsfähige vorsätzlich handeln (vgl. insbesondere Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts 2. Halbband, 15. Aufl. § 213 = S. 1317 ff. und passim; zum Meinungsstand vergl. BGB-RGRK/Steffen 12. Aufl. § 823 Rdn. 395 ff., insbesondere 402). Nach der Zivilrechtsdogmatik sind danach beide Auslegungen denkbar. Es handelt sich hier indessen um die Auslegung einer

typischen Vertragsklausel. Die Verwendung des Begriffes "eigenes Verschulden" des Geschädigten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Begriff des "Vorsatzes" in § 1 Nr. 4 des Teilungsabkommens läßt keinen sicheren Schluß darauf zu, daß die Parteien nur ein schuldhaft vorsätzliches Verhalten gemeint hätten. Der Senat trifft deshalb die Auslegung nach Sinn und Zweck des Teilungsabkommens.

Sinn und Zweck des Abkommens gehen dahin, im Interesse einer Arbeits- und Kostenersparnis eine Prüfung der Haftungsfrage im Einzelfall möglichst weitgehend auszuschließen. Das kann nur erreicht werden, wenn an leicht feststellbare Merkmale angeknüpft wird. Die Zurechnungsfähigkeit eines Verunglückten kann aber in aller Regel nur nach eingehenden Ermittlungen und unter Zuziehung eines Sachverständigen beurteilt werden. Wollte man die Anwendung der Ausschlußklausel bei vorsätzlichem Handeln des Geschädigten von seiner Zurechnungsfähigkeit abhängig machen, so würde - wie das Berufungsgericht richtig gesehen hat - der Sinn des Teilungsabkommens verfehlt. Der Senat versteht die Ausschlußklausel deshalb dahin, daß sie auch bei einem Handeln des Geschädigten mit "natürlichem Vorsatz" eingreift. Schützenswerte Belange des Sozialversicherungsträgers werden bei dieser Auslegung nicht beeinträchtigt.

Da die Verunglückte unstreitig mit "natürlichem Vorsatz" gehandelt hat, hat der Berufungsrichter zu Recht von einer Beweiserhebung über ihre Zurechnungsfähigkeit zur Zeit des Unglücksfalles abgesehen.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter